

# TE OGH 2017/8/25 4Nc17/17p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.08.2017

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Vogel als Vorsitzenden und durch die Hofräte Dr. Jensik und Dr. Schwarzenbacher als weitere Richter in der Rechtssache der Klägerin C\*\*\*\*\* Limited, \*\*\*\*\*, vertreten durch BINDER GRÖSSWANG Rechtsanwälte GmbH in Wien, gegen die Beklagte T\*\*\*\*\* d.o.o., \*\*\*\*\*, wegen 300.000 EUR sA, über den Ordinationsantrag der Klägerin den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Dem Ordinationsantrag wird stattgegeben.

Zur Verhandlung und Entscheidung über die beabsichtigte Klage wird das Handelsgericht Wien als örtlich zuständiges Gericht bestimmt.

## Text

Begründung:

Die Klägerin beabsichtigt, gegen die Beklagte in Österreich eine Klage auf Zahlung von 300.000 EUR einzubringen. Sie stützt sich auf eine Gerichtsstandsklausel in einem zwischen den Streitparteien abgeschlossenen Leasingvertrag, welche lautet: „All disputes in connection with this Agreement shall be brought before the Austrian Court, and the parties hereby agree to submit to the jurisdiction of that Court.“ Demnach sind die österreichischen Gerichte ausschließlich zuständig, alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag zu entscheiden. Näher ist der Gerichtsstand jedoch nicht bezeichnet.

Die Klägerin beantragt die Ordination eines österreichischen Gerichts gemäß § 28 JN. Aus Gründen der Verfahrensökonomie, insbesondere im Hinblick auf die Anreise von möglichen (ausländischen) Zeugen, regt sie an, die Rechtssache an das Handelsgericht Wien zu ordinieren. Die Klägerin beantragt die Ordination eines österreichischen Gerichts gemäß Paragraph 28, JN. Aus Gründen der Verfahrensökonomie, insbesondere im Hinblick auf die Anreise von möglichen (ausländischen) Zeugen, regt sie an, die Rechtssache an das Handelsgericht Wien zu ordinieren.

Dem Ordinationsantrag ist stattzugeben.

## Rechtliche Beurteilung

Der vertragsautonom auszulegende Begriff der Gerichtsstandsvereinbarung (Art 25 Abs 1 EuGVVO) bedeutet eine übereinstimmende Willenserklärung über die Zuständigkeitsbegründung (RIS-Justiz RS0117156), die hier hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit Österreichs zweifellos vorliegt. Das Schriftformerfordernis (Art 25 Abs 1 lit a EuGVVO) ist erfüllt. Der Umstand, dass lediglich die internationale Zuständigkeit, nicht aber ein örtlich zuständiges

österreichisches Gericht vereinbart wurde, schadet wegen der Ordinationsmöglichkeit gemäß § 28 Abs 1 Z 3 JN nicht. Ist die inländische Gerichtsbarkeit (internationale Zuständigkeit) – wie hier – nach der EuGVVO zu bejahen, wird in der Gerichtsstandsvereinbarung jedoch die örtliche Zuständigkeit nicht geregelt, findet das innerstaatliche Recht ergänzend Anwendung (RIS-Justiz RS0118240; 6 Nc 12/11h; 4 Nc 12/16a, je mwN). Aus den Klagebehauptungen ist nach den österreichischen Verfahrensvorschriften die örtliche Zuständigkeit eines österreichischen Gerichts nicht abzuleiten. Der vertragsautonom auszulegende Begriff der Gerichtsstandsvereinbarung (Artikel 25, Absatz eins, EuGVVO) bedeutet eine übereinstimmende Willenserklärung über die Zuständigkeitsbegründung (RIS-Justiz RS0117156), die hier hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit Österreichs zweifellos vorliegt. Das Schriftformerfordernis (Artikel 25, Absatz eins, Litera a, EuGVVO) ist erfüllt. Der Umstand, dass lediglich die internationale Zuständigkeit, nicht aber ein örtlich zuständiges österreichisches Gericht vereinbart wurde, schadet wegen der Ordinationsmöglichkeit gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 3, JN nicht. Ist die inländische Gerichtsbarkeit (internationale Zuständigkeit) – wie hier – nach der EuGVVO zu bejahen, wird in der Gerichtsstandsvereinbarung jedoch die örtliche Zuständigkeit nicht geregelt, findet das innerstaatliche Recht ergänzend Anwendung (RIS-Justiz RS0118240; 6 Nc 12/11h; 4 Nc 12/16a, je mwN). Aus den Klagebehauptungen ist nach den österreichischen Verfahrensvorschriften die örtliche Zuständigkeit eines österreichischen Gerichts nicht abzuleiten.

Im Hinblick auf die von der Klägerin genannten Gründe der Verfahrensökonomie ist das Handelsgericht Wien als zuständiges Gericht zu bestimmen.

**Textnummer**

E119323

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2017:0040NC00017.17P.0825.000

**Im RIS seit**

11.10.2017

**Zuletzt aktualisiert am**

11.10.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)